

Referat B 2

B 2 - 12007/5

RefL: LidPD

Ref.: POR

Berlin, den 27. November 2013

Hausruf: [REDACTED]

Fragestunde im Deutschen Bundestag

am 28. November 2013

Abg.: Irene Mihalic

Frage Nr. 11/15

Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion

über

Herrn Parl. Staatssekretär Dr. Schröder

Referat Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten

Herrn Abteilungsleiter B [REDACTED]

Herrn SV Abteilungsleiter B [REDACTED]

vorgelegt.

[REDACTED]

[REDACTED]

Frage:

Auf welcher Tatsachen- und Rechtsgrundlage erfolgte die in der Antwort der Bundesregierung vom 10. Juli 2008 auf die schriftliche Frage Nr. 17 BT-Drs. 16/10006 beschriebene Befragung des Esten A.S. durch die Bundespolizei bis zum Eintreffen der Anordnung der Festnahme der Generalstaatsanwaltschaft?

Antwort:

Der estnische Staatsangehörige A.S. beabsichtigte am 3. März 2008 nach seiner Einreise - aus Tallinn/Estland kommend - am Flughafen Frankfurt am Main nach Singapur weiter zu reisen.

Auf einen Hinweis von Vertretern des US-Generalkonsulats Frankfurt am Main, wonach gegen Herrn A.S. ein US-Fahndungsersuchen (US-Haftbefehl wegen des Verdachts des Computer-/Kreditkartenbetrugs) vorläge, hatten Bedienstete der Bundespolizei Herrn A.S. zur Prüfung dieses Straftatverdachts im Abflugbereich angesprochen. Diese Maßnahme erfolgte im zeitlichen Zusammenhang mit seiner grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle nach Singapur, die auf Grund der dargestellten Erkenntnislage angezeigt war.

Hintergrundinformation/Sachdarstellung:

Der estnische Staatsangehörige A. S. und seine Lebensgefährtin reisten am 3. März 2008 aus Tallinn (Estland) kommend am Flughafen Frankfurt am Main in das Bundesgebiet ein. Sie beabsichtigten am gleichen Tag nach Singapur weiter zu reisen. Auf einen Hinweis des US-Generalkonsulats Frankfurt am Main, wonach gegen Herrn S. ein US-Fahndungsersuchen (US-Haftbefehl wegen des Verdachts des Computer-/Kreditkartenbetrugs vom 8. Februar 2008) vorläge, wurde Herr S. im Abflugbereich von Bediensteten der BPOL angesprochen und gebeten, die Beamten für weitere Fragen zur Aufklärung des Sachverhalts in die Räumlichkeiten der Bundespolizei zu begleiten. Es wurde geprüft, ob Herr S. wegen einer auslieferungsfähigen Straftat gesucht wurde. Eine entsprechende Fahndungsabfrage in polizeilichen Fahndungssystemen der Bundespolizei sowie eine Anfrage beim BKA verliefen im Ergebnis negativ. Mitarbeiter des US-Secret Service legten eine Kopie des bestehenden Haftbefehls und des Fahndungsersuchens von Interpol Washington vor. Nach erfolgtem Sachvortrag ordnete die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main am 3. März 2008 die Festnahme von Herrn S., die vom Haftrichter beim Amtsgericht Frankfurt am Main bestätigt wurde.

Dieser Sachverhalt war Gegenstand von zwei schriftlichen Fragen von Herrn MdB Hans-Christian Ströbele (Antworten des PSt hierzu BT-Drs. 16/9917 und 16/10006).

Auslieferung:

Im Rahmen des sich anschließenden **Auslieferungsverfahrens** haben die Justizbehörden der Vereinigten Staaten ein Rechtshilfeersuchen um Auslieferung der Person aus der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinigten Staaten gestellt. Dabei wurde ein weiterer Haftbefehl übermittelt. Der der Auslieferung zugrunde liegende Haftbefehl wurde am 12. März 2008 durch das Bezirksgericht der Vereinigten Staaten des östlichen Bezirks von New York (Aktenzeichen:) ausgestellt. Damit in Verbindung stehen die Anklageschrift desselben Gerichts vom 12. März 2008, der Haftbefehl des Bundesgerichts der Vereinigten Staaten von Amerika - südlicher Justizbezirk des Bundesstaates Kalifornien - in San Diego vom 2. April 2008 und die Ersatzanklageschrift des gleichen Gerichts vom 1. April 2008 (Aktenzeichen:). Im Ergebnis lagen zwei Haftbefehle vor, die Grundlage der Bewilligung der Bundesregierung vom 8. Dezember 2008 zur Auslieferung der Person an die Vereinigten Staaten war.

Der ursprüngliche US-Haftbefehl vom 8. Februar 2008 war Grundlage der Festnahme durch die Bundespolizei, welche durch die Generalstaatsanwaltschaft Frank-

furt/Main und den Haftrichter beim Amtsgericht Frankfurt/Main am 3. März 2008 bestätigt wurde.

Staatsanwaltschaftliche Prüfung des Ersuchens der US-Behörden:

Der BPOL liegen keine Erkenntnisse über den Umfang der Prüfung der Generalstaatsanwaltschaft am OLG Frankfurt/Main vor. Das Festnahmeersuchen von Interpol Washington wurde am 4. März 2008 um 00:38 Uhr per Fax an das BKA wegen der dortigen Zuständigkeit im IRG-Verfahren übermittelt. Der Haftbefehl des US-Staates Kalifornien und das Festnahmeersuchen von Interpol Washington wurden am 4. März 2008 im Zuge der Einlieferung von Herrn S [REDACTED] in die Präsenzzellen beim Amtsgericht Frankfurt/Main an das AG übergeben. Ab diesem Zeitpunkt war die Bundespolizei nicht mehr „Herrin des Verfahrens“.

Verbleib von Herrn S [REDACTED]

Herr S [REDACTED] befand sich vom 4. März 2008 bis zu seiner Auslieferung am 15. Januar 2009 (insgesamt 317 Tage) in Deutschland in Haft; aufgrund der Bewilligung der Bundesregierung vom 8. Dezember 2008 wurde Herr S [REDACTED] am 15. Januar 2009 in die Vereinigten Staaten von Amerika ausgeliefert. Der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens in den USA und der Verbleib von Herrn S [REDACTED] nach der Auslieferung sind hier nicht bekannt.

Kompetenzen des US- Secret Service als Strafverfolgungsbehörde:

„Der US-Secret Service (USSS) ist neben seinen Aufgaben im Bereich des Personenschutzes **hauptsächlich zuständig für die Bekämpfung der Finanzkriminalität**. Das Gebiet der Finanzkriminalität umfasst vor allem **Geldfälschung, Finanzbetrug, Scheckbetrug, Fälschung von Äquivalenten zu Währung (beispielsweise Travelers Cheques), bestimmte Fälle von Computerbetrug und Kreditkartenbetrug**. Insbesondere ist der USSS zuständig für die Cybercrime-Bekämpfung zum **Schutz der US-amerikanischen Finanzmärkte vor "Electronic Crime"**. Die Zusammenarbeit der deutschen Behörden mit den USA im Bereich der erfolgt in den meisten Bereichen über die gegenwärtig sechs im Generalkonsulat in Frankfurt/Main angesiedelten VB des USSS oder über Europol, das mit dem USSS eine **Zusammenarbeitsvereinbarung geschlossen hat.**“